

The Platform Group GmbH & Co. KG

Adolfsallee 21
65185 Wiesbaden

benner@benner-holding.com

Wiesbaden, der 28.07.2023

Bestätigung Gültigkeit Gesellschaftsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass die beiden Gesellschaftsverträge

a. Benner Holding GmbH

b. Schuh Benner GmbH & Co. KG (heute: The Platform Group GmbH & Co. KG)

aus dem Jahr 2020 unverändert gültig sind und nicht verändert wurden.

Mit besten Grüßen


The Platform Group
GmbH & Co. KG
Adolfsallee 21
65185 Wiesbaden
Tel. 06192-90287.0

Dr. Dominik Benner
Geschäftsführer

Steuernummer: 046 305 30452

USt-ID-Nummer: DE 293242374

HRA-Nummer: 47823 (Amtsgericht Frankfurt am Main)

Geschäftsführer: Dr. Dominik Benner

W1
3.6.23
unwiderlich
Dr. Dominik Benner

The Platform Group
GmbH & Co. KG
Adolfswalder Weg 21
65185 Wiesbaden
Tel. 06192-90287-0

D2/D380-13

GESELLSCHAFTSVERTRAG der Schuh Benner GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

(1) Die Firma lautet:

Schuh Benner GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hofheim am Taunus.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Einzelhandel von Schuhen, modischen Zusatzartikeln und Mode.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, einschließlich der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Benner Holding GmbH mit Sitz in Hofheim am Main. Sie ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und nicht am Gesellschaftskapital und Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Am Gesellschaftskapital (Festkapital) i.H.v. EUR 2.000 ist als Kommanditist beteiligt:
Der Gesellschafter Dr. Dominik Benner mit einem festen Kapitalanteil i. H. v. EUR 2.000,00.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft können neben der Komplementärin im Innenverhältnis auch die Kommanditisten berufen bzw. bestellt werden.

Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sowie die zur Geschäftsführung berufenen Kommanditisten sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, steht den Kommanditisten ein Widerspruchsrecht zu. Als derartige außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen.

Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

§ 6 Vergütung der Komplementärin

- (1) Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von 4 % ihres jeweiligen Stammkapitals am Ende eines Geschäftsjahres. Die Haftungsvergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Komplementärin erteilt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres Rechnung über die zu zahlende Haftungsvergütung.
- (2) Darüber hinaus steht der Komplementärin eine Tätigkeitsvergütung zu, die alljährlich mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Folgejahr von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird, soweit und solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist.

§ 7 Konten der Gesellschafter

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein festes Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragskonto bei der Gesellschaft geführt. Das feste Kapitalkonto spiegelt seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den Gesellschaftsrechten wider. Dieses Kapitalkonto entspricht bei den Kommanditisten der zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlage.
- (2) Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten gem. Abs. 1 werden nicht verzinst.
- (3) Des Weiteren wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vollzieht. Guthaben und Verbindlichkeiten auf dem Privatkonto werden mit 4 % p.a. verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Bilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Alle Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen und geleitet, sofern die Leitung nicht einem anderen Gesellschafter übertragen wird. Die Einberufung erfolgt formlos unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Widerspricht ein Gesellschafter der formlosen Einberufung, so ist die Gesellschafterversammlung von den Komplementären durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter einzuberufen. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Kommanditist es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Entspricht der persönlich haftende Gesellschafter einem solchen Verlangen nicht unverzüglich, kann der Kommanditist selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen. Abs. 4 Satz 3 ff. gelten für diesen Fall entsprechend.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mind. $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Für die Einberufung der weiteren Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten bzw. beraten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen.
- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Je EUR 200,00 auf dem festen Kapitalkonto gem. § 7 Abs. 1 gewähren eine Stimme.
- (3) Auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse im Wege schriftlicher, telefonischer, telegrafischer oder fernschriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn nicht ein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich unter Angabe von Gründen widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind den Gesellschaftern durch den die Abstimmung herbeiführenden Gesellschafter zu bestätigen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die geschäftsführende Gesellschafterin hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen. Eine Abschrift ist den Gesellschaftern zusammen mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss ist von der Gesellschafterversammlung festzustellen. Kommt die erforderliche Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zustande, so ist über die Wertansätze des Jahresabschlusses einzeln abzustimmen.
- (3) Wird die Steuerbilanz im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens oder auf Grund einer Außenprüfung durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Steuerbilanz anzupassen, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11 Ergebnisverteilung

- (1) Zur Ermittlung des zur Verteilung gelangenden Jahresergebnisses werden Tätigkeitsvergütungen sowie Pensionszahlungen an Gesellschafter oder deren Hinterbliebene als abzugsfähiger Aufwand der Gesellschaft behandelt.
- (2) Zinsen für Guthaben oder Schulden auf Privatkonten werden zur Ermittlung des verteilungsfähigen Ergebnisses als Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft behandelt.
- (3) Das danach verbleibende Ergebnis wird nach dem Verhältnis der festen Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt. Dabei wird ein sich ergebender Verlust dem Verlustvortragskonto gem. § 7 Abs. 1 belastet; Gewinnanteile werden zu 25% den Verlustvortragskonten, solange diese einen Saldo ausweisen, gutgeschrieben. Darüber hinaus können die Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschließen, dass ein bestimmter Anteil des Gewinns, höchstens jedoch 25%, den Rücklagenkonten gutgeschrieben wird. Der verbleibende Gewinn ist den Privatkonten gutzuschreiben.

§ 12 Einlagen und Entnahmen

- (1) Einlagen zum Ausgleich negativer Beträge auf den Privatkonten gemäß § 7 sind jederzeit zulässig.
- (2) Eine Entnahme von Guthaben von dem Privatkonto eines Kommanditisten ist unzulässig, wenn die Summe sämtlicher Kapitalkonten negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Konto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht.
- (3) Im Übrigen sind Entnahmen auf Grund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (4) Tätigkeitsvergütungen eines Gesellschafters können bei Fälligkeit entnommen werden.

§ 13 Vorkaufsrecht

Veräußert einer der Kommanditisten seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils, steht den anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend.

§ 14 Wettbewerbsverbot

- (1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft dieser Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft Konkurrenz zu machen. Dies gilt auch für solche Geschäftszweige, in denen die Gesellschaft beim Abschluss dieses Vertrages noch nicht tätig war.
- (2) Als Konkurrenzgesellschaften gelten nicht bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Beteiligungen sowie solche Gesellschaften, die zwar im Geschäftszweig der Gesellschaft tätig sind, jedoch nicht mit ihr in konkretem Wettbewerb stehen. Über Befreiungen vom Wettbewerbsverbot entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.
- (3) Für das Geltungsgebiet des Grundgesetzes bleibt das Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft bestehen. Eine Entschädigung für die Einhaltung dieses Wettbewerbsverbots durch den Gesellschafter wird nicht gezahlt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft, Fortführung der Firma

- (1) Die Gesellschaft wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende

Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

- (3) Für alle Fälle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gibt jeder Gesellschafter seine Einwilligung zur Fortführung der Firma.

§ 16 Kündigung

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2015. Die Kündigung ist gegenüber sämtlichen anderen Gesellschaftern zu erklären. Zur Fristwahrung ist es ausreichend und erforderlich, dass der eingeschriebene Brief den Poststempel des letzten Werktages vor Ablauf des Geschäftsjahres trägt.
- (2) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
- (3) Kündigt die einzige oder letzte Komplementärin, so soll die Gesellschaft unter Bestimmung eines neuen Komplementärs fortgesetzt werden.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Geschäft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen.

§ 17 Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird, in seinen Gesellschaftsanteil eine Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von sechs Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist und schließlich wenn ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maße verletzt.
- (2) In den vor bezeichneten Fällen scheidet der Gesellschafter mit Eintritt dieser Ereignisse aus der Gesellschaft aus; wird ihm ein Verstoß gegen diese Bestimmung dieses Vertrages zur Last gelegt, steht ihm kein Stimmrecht zu.
- (3) Jeder Gesellschafter kann daneben mit einer Mehrheit von mind. $\frac{3}{4}$ der Stimmen der verbleibenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft schuldhaft grob verletzt hat oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist. Bei der Beschlussfassung ist der betreffende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

§ 18 Tod eines Gesellschafters

- (1) Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Die Konten des verstorbenen Gesellschafters sind entsprechend aufzuteilen.
- (2) Stirbt einer von mehreren Komplementären, so steht demjenigen Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen das Recht zu, als Komplementär in die Gesellschaft einzutreten, den der Verstorbene letztwillig zu seinem Nachfolger ernannt hat. Der somit benannte Nachfolger-Komplementär hat seinen Eintritt gegenüber allen Mitgesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu erklären, der spätestens neun Monate nach dem Tod des verstorbenen Komplementärs zugegangen sein muss. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 139 HGB entsprechend.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

§ 19 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf seine Abkömmlinge oder andere Gesellschafter übertragen. Für Übertragungen auf andere Personen ist die Zustimmung von 75% der übrigen Gesellschafter erforderlich.

§ 20 Abfindung

- (1) Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters oder von Erben eines Gesellschafters ist durch eine auf den Tag seines Ausscheidens aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. Hierin sind Aktiva und Passiva mit ihren wahren Werten einzusetzen. Der Ansatz eines selbst geschaffenen Firmenwertes scheidet aus. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt zur Hälfte binnen sechs Monaten und zur anderen Hälfte binnen weiteren sechs Monaten, nachdem das Abfindungsguthaben festgestellt worden ist. Das Abfindungsguthaben ist mit 0% p. a. vom Zeitpunkt des Ausscheidens an verzinslich.
- (2) Guthaben und Schulden auf Privatkonten bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Betracht.
- (3) Guthaben auf dem Privatkonto des ausscheidenden Gesellschafters werden am Tag seines Ausscheidens zur Zahlung fällig; Schulden sind zum Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

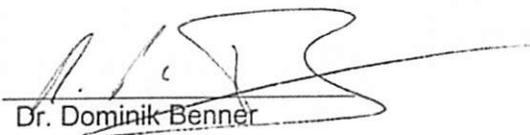
§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

§ 22 Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen, ausgenommen derjenigen Streitigkeiten, die von Gesetzes einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts werden die Gesellschafter im Schiedsvertrag näher geregelt.
- (2) Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

Frankfurt am Main, den 04. Dezember 2013


Dr. Dominik Benner

Notarielle Bescheinigung

Wi 3.8.2023
unverändert gültig
Dr. Dominik B...




The Platform Group
GmbH & Co. KG
Adolfsallee 21
65185 Wiesbaden
Tel. 06192-90287-0

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, dass der nachstehende vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23.10.2020, Urkunde Nr. 686/2020 der amtierenden Notarin.

Wiesbaden, den 26. Oktober 2020 /rh




P. Schürmann-Bratz, Notarin

Notarin Petra Schürmann-Bratz

Kanzleianschrift: 65189 Wiesbaden, Lortzingstraße 9,
Telefon: (0611) 98 98 9 – 0 - Telefax: (0611) 98 98 9 – 30
Email: rechtsanwaelte@paulus-westerwelle.de
Internet: www.paulus-westerwelle.de

Gesellschaftsvertrag

der Benner Holding GmbH

in der Fassung vom 23.10.2020

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Benner Holding GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Stammkapital und Einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist bei Gründung eingeteilt in folgende Geschäftsanteile:

Geschäftsanteil Nr. 1 mit dem Nennbetrag von 25.000,00 €, übernommen von dem Gesellschafter Dr. Dominik Benner.

Die Einlage auf den Geschäftsanteil wird in Geld erbracht, und zwar sofort in voller Höhe.

Die Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjähren in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Handelsregister

und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen.
5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt.
Geschäftsführungsmaßnahmen außerhalb des Gesellschaftszwecks und Geschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss einen Katalog einwilligungsbedürftiger Geschäfte aufzustellen, zu ändern und wieder aufzuheben.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, beschließt über die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, über die Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.
4. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10tel des

Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.

5. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe, die an alle Gesellschafter unter der zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.
6. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung schriftlich zu bevollmächtigen. Vollmachten bedürfen der Textform.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
8. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
9. Je 100,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
10. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Gesellschafterbeschlüsse können, sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, bei Einverständnis aller Gesellschafter mit diesem Verfahren auch telefonisch, per Fax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung oder aufgrund mündlicher Vollmacht mit Nachgenehmigung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
11. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat - eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften mittels eingeschriebenen Briefes.
12. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monat, beginnend 3 Tage nach Aufgabe des Protokolls zur Post, zulässig. Sie endet auf alle Fälle 6 Monate nach Beschlussfassung.

§ 7 Jahresabschluss und Ergebnisverteilung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern gem. den Fristen in § 42 a GmbHG aufzustellen, mit der Maßgabe, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gem. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen sind.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen. Zugleich haben die Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des Bilanzgewinnes einzuberufen; die Geschäftsführung hat einen Gewinnverwendungsvorschlag beizufügen.
3. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss von der Verteilung ausgeschlossen ist.
4. Die Verteilung des Gewinns oder Verlusts erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns und der zu bildenden Rücklage beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter können im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 8 Wettbewerbsverbot

Die Gründungsgesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot befreit, auch als Geschäftsführer. Den übrigen Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten erteilt werden. Über Art und Umfang beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. In diesem Falle sind die Tätigkeitsbereiche eindeutig abzugrenzen.

§ 9 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen; Vorkaufsrecht

1. Die Übertragung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines solchen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt nicht für die Übertragung im Zuge von Umwandlungen.
2. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf nach außen der Genehmigung der Gesellschaft, im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Teilung von Geschäftsanteilen, die im Wege der Erbfolge an eine Mehrheit von Erben übergegangen sind.

3. Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht ihnen zum gemeinsamen Erwerb, im Innenverhältnis zum Erwerb im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile, zu.

Der Verkäufer hat den Vorkaufsberechtigten den Kaufvertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Bei Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles desselben an einen Mitgesellschafter bzw. im Falle der Ausübung dessen Vorkaufsrechtes ist die Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich.

§ 10 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschafterverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die übrigen Gesellschafter bzw. danach die Gesellschaft sind verpflichtet, den Geschäftsanteil des Kündigenden zu erwerben.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 13 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt oder
 - c) er die Gesellschaft gekündigt hat oder
 - d) der Gesellschafter verstorben ist.

3. Ein sonstiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.
4. Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegen.
6. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Sein Geschäftsanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander an. Diese können jedoch eine andere Verteilung vereinbaren, insbesondere dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
7. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 13 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist. Die Einziehung ist rechtswirksam unabhängig von einem Streit über die Höhe der Abfindung und/oder deren Auszahlung.

§ 12 Eintritt der Erben in Gesellschafterstellung

Unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 d) soll beim Tode eines Gesellschafters immer nur ein Nachfolger in die Gesellschaft einrücken. Der Nachfolger ist durch letztwillige Verfügung zu bestimmen. Der Gesellschafter kann für den Fall seines Todes auch einen Testamentsvollstrecker benennen, der für den bzw. die Erben die Gesellschafterrechte wahrnimmt. Testamentsvollstrecker darf keiner der Mitgesellschafter sein.

Die Testamentsvollstreckung soll befristet sein auf 2 Jahre. Bis zum Ablauf dieser Frist soll der Gesellschaft gegenüber schriftlich erklärt werden, ob bei einem Erben dieser in die Gesellschaft eintritt oder nicht; bei mehreren Erben, ob einer von ihnen und wer in diesem Falle in die Gesellschaft eintritt. Ist einer der Erben minderjährig, so dauert die Testamentsvollstreckung allerdings bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Erben.

Hat der Gesellschafter keine erbrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Nachfolge in der Gesellschafterstellung getroffen und haben mehrere Erben den Geschäftsanteil erworben, so haben diese sich bei nicht angeordneter Testamentsvollstreckung darauf zu einigen, wer von den Erben in die Gesellschafterstellung des verstorbenen Gesellschafters eintritt. Können die Erben die entsprechende Einigung nicht erzielen, so bestimmt die Gesellschafterversammlung aus

dem Kreis der Erben einen Nachfolger. Bei dieser Abstimmung haben die Erben kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Erben ruhen sämtliche mit der ererbten Beteiligung verbundene Rechte, mit Ausnahme der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Der vererbte Geschäftsanteil ist auf Verlangen der Gesellschafter an den als Nachfolger bestimmten Berechtigten abzutreten. Verweigern die Erben die Abtretung, dann kann der Anteil nach Ablauf einer zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten eingezogen werden mit der Maßgabe, dass anstelle des eingezogenen Anteils zu Gunsten des gewählten Gesellschafternachfolgers ein neuer Geschäftsanteil zu bilden ist.

Das Entgelt für die Einziehung und die Übernahme des Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 13 dieses Vertrages.

Jeder Gesellschafter soll bei Abfassung von Verfügungen von Todes wegen seine Erbregelungen mit den Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag abstimmen.

§ 13 Bewertung und Zahlung des Abfindungsentgeltes

1. In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen und der Kündigung der Gesellschafter aufgrund der §§ 10 - 12 dieser Satzung erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsentgelt, das dem Buchwert seines Geschäftsanteils - Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen oder Gewinnvortrag abzüglich eventueller Verlustvorträge - entspricht.
2. Die Auszahlung des Abfindungsentgeltes erfolgt in drei gleichen Monatsraten, von denen die ersten 6 Monate, die zweite 18 Monate und die dritte 30 Monate nach dem ersten Tage des Ausscheidens fällig werden. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit einem Zinssatz in Höhe des Basiszinssatzes zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgeltes soll ein von der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Gesellschaft zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, soll nicht der ganze Gesellschaftsvertrag ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten angepasst werden.

§ 15 Bekanntmachungen, Kosten und Gründungsaufwand

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung in das Handelsregister - also den gesamten Gründungsaufwand unter 2.500,00 € - trägt die Gesellschaft.

Diesen Betrag übersteigende Kosten tragen die Gesellschafter.